|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1070 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 434 |

[*p. 434*] A. Mit Entscheid vom 10. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit Hans Luchsinger, geboren 1912, verheiratet, Vertreter, von Mühlehorn (Kt. Glarus), wohnhaft in Dietlikon/Zch., gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Hans Luchsinger am 23. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom

3. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Für die Verweigerung der Niederlassung darf indessen lediglich maßgebend sein, ob und in welchem Maße durch den Zuzug der Wohnungsmarkt belastet wird.

Der Rekurrent arbeitet seit dem 15. Februar 1943 als Vertreter der Firma Ringier & Co., in Zofingen. Bis zum 15. Januar 1944 bereiste er in dieser Eigenschaft die Stadtgemeinde Biel und war auch dort ansässig. Nachher übersiedelte er nach Dietlikon, wo er die Wohnbewilligung erhielt, jedoch nur unter der Bedingung, daß er bei seiner Schwiegermutter wohne. Das Begehren um Bewilligung der Niederlassung in der Stadt Zürich begründet er im wesentlichen damit, daß er als Vertreter in den Stadtkreisen 6, 7 und 11 arbeiten müsse, wo er die einzelnen Radiokonzessionäre aufzusuchen habe. Diese seien gewöhnlich nur über die Mittagszeit oder abends zu treffen, so daß er manchmal erst mit dem letzten Zug nach Dietlikon zurückkehren könne. Anderseits habe er manchmal während der gewöhnlichen Arbeitszeit keine Beschäftigung und sei trotzdem nicht in der Lage, nach Hause zu gehen. Schließlich seien auch die Wohnverhältnisse in Dietlikon, wohin er wegen der Kränklichkeit und Pflegebedürftigkeit seiner Schwiegermutter gezogen sei, völlig ungenügend, da dort für 9 Personen lediglich 3 Zimmer zur Verfügung stünden.

Die Vorortsverbindungen zwischen Zürich und Dietlikon sind derart günstig, daß auch Arbeitnehmern, die keine regelmäßige Arbeitszeit einzuhalten haben, zugemutet werden kann, täglich hin- und herzufahren. Die Beschäftigung des Rekurrenten erfordert somit keine Wohnsitznahme in der Stadt Zürich. Ebensowenig kann darauf Rücksicht genommen werden, daß die Wohnverhältnisse in der Gemeinde Dietlikon sehr ungünstig sind, nachdem der Rekurrent aus eigenem Antriebe und ohne irgendwelche berufliche Notwendigkeit dorthin gezogen ist, wobei angenommen werden muß, daß ihm die dortigen ungünstigen Wohnverhältnisse bekannt gewesen sind. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Hans Luchsinger gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 10. März 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Hans Luchsinger, Vertreter, Dietlikon/Zch.; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der eingereichten Akten, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]